

An das
Präsidium des
Vorarlberger Landtages
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 14. Februar 2011

**BETREFF: Novellierung des Vorarlberger Schischulgesetzes als
Sicherungsmaßnahme für den Wintersporttourismus im Lande**

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Forderungen des Gesundheits- und Sozialministeriums, wonach sich Schilehrer ab der laufenden Saison als Dienstnehmer nach dem ASVG anzumelden haben, haben bereits nach kurzer Zeit negative Auswirkungen auf den Vorarlberger Wintersporttourismus gezeigt. So ist ein Mangel an Schilehrern zu verzeichnen, da diese durch die neue Versicherungspflicht und Aufgabe des Status als Selbständiger massive Einkommensverluste hinnehmen müssen. Andererseits ist auch der Kunde der Leidtragende dieser neuen Situation, da sich die Schischulen durch erhöhte Lohnnebenkosten gezwungen sehen, die Preise empfindlich zu erhöhen. Alles in allem für alle Beteiligten, als auch im Sinne des historisch gewachsenen Vorarlberger Wintersporttourismus, eine völlig unzufrieden stellende Situation.

Leider zeichnet es sich ab, dass auch nach Abschluss sämtlicher Rechtsverfahren der ehemalige Status der Schilehrer als Selbständige nicht bzw nur in geringem Ausmaß Aufrecht erhalten werden kann. Ganz abgesehen davon, dass bis zum Abschluss des sich abzeichnenden langwierigen Rechtsweges völlige Rechtsunsicherheit für alle Betroffenen besteht.

Um den Vorarlberger Wintersporttourismus nachhaltig zu sichern, ist die Vorarlberger Landesregierung gefordert, entsprechende Schritte zu setzen. Ein möglicher Lösungsweg dabei ist, hinkünftig in Vorarlberg, ähnlich wie im angrenzenden Tirol, den Betrieb von so genannten „Ein-Personen-Schischulen“ jenen Personen auf Antrag zu ermöglichen, die derzeit im Rahmen von Schischulen als Lehrkräfte gem. § 14 Abs. 1 Vorarlberger Schischulgesetz tätig sein dürfen. Auch die Möglichkeit des Betriebs von Spartenschischulen soll, analog dem Tiroler Schischulgesetz, möglich sein. Entsprechende Qualitätssicherungs- und Ausbildungsmaßnahmen sind, wie auch derzeit, über das Vorarlberger Schischulgesetz zu regeln.

Derartige Regelungen werden im Übrigen auch vor dem Hintergrund der Bestimmungen des Rechts auf Freiheit der Erwerbstätigkeit und des Gleichheitsgrundsatzes erforderlich sein.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher gemäß § 12 GO d LT nachfolgenden

ANTRAG

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

„Die Vorarlberger Landesregierung wird aufgefordert, einen Entwurf über eine Änderung des Gesetzes über die Erteilung von Schiunterricht sowie über das Führen und Begleiten beim Schilaufen (Vorarlberger Schischulgesetz) vorzulegen, so dass hinkünftig unter Nachweis entsprechender fachlicher Qualifikation auch der Betrieb von Ein-Personen-Schischulen sowie Sparten-Schischulen möglich ist. Die entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere jene betreffend Schischulbüro, Sammelplatz, Mindestgröße und Mindestangebot, Unternehmerprüfung (Entfall), Neuregelung der Ausbildungserfordernisse, sind entsprechend zu ändern.“

LAbg. KO Dieter Egger
LAbg. Dr. Hubert F. Kinz

**In der unten stehenden Fassung einstimmig angenommen in der
3. Sitzung des XXIX. Vorarlberger Landtags im Jahr 2011 am
06.04.2011:**

„Die Vorarlberger Landesregierung wird ersucht, unter Einbindung des Vorarlberger Schilehrerverbandes sowie Verantwortlichen aus dem Tourismus- und Gemeindebereich mögliche Verbesserungen im Vorarlberger Schischulgesetz zu prüfen.

Dabei sind insbesondere Themenbereiche wie Ein-Personen-Schischule, Spartenschischule und Ausflugsverkehr im Hinblick auf Verbesserungspotentiale zu durchleuchten. Ziel dieser Bemühungen soll eine nachhaltige Bereinigung der derzeit aktuellen Problemstellungen unter Beibehaltung der gewohnt hohen Qualität der Dienstleistungen sein.“